

AG 3 Chancen der Qualitätssicherung durch das neue Registrierungsverfahren

Gespräch
zur
Feststellung der persönlichen
Eignung

23 BGB Absatz 1 Nr.1

Voraussetzung für eine Registrierung als Beruflicher Betreuer (sind)

- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

§ 24 Abs.2

Zur **Feststellung der persönlichen Eignung** nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller **ein persönliches Gespräch** zu führen

§ 12 BtRegV

Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

- (1) Die Stammbehörde soll das Gespräch mit dem Antragsteller zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Abs. 2 BtOG mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde führen, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Die Stammbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen.

- (2) Das Gespräch ist zu protokollieren.

- Keine Festlegung zu welchem Zeitpunkt das Gespräch stattfinden und geführt werden soll
- Keine Vorgabe zur Dauer und zum Inhalt
- Im persönlichen Gespräch findet **keine Überprüfung** statt, ob der Kandidat die **notwendige Sachkunde** besitzt. (*„Zu prüfen ist die persönliche Integrität der Antragsteller“ – BtDrucks. 19/24445 S.375*)
- Gespräch muss protokolliert werden:
 - zur Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Behörde
(*„Die Registrierung kann ... nur versagt werden, wenn **objektiv nachvollziehbare Umstände erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen begründen**“ - BtDrucks. 19/24445 S.375*)

Teilnahme von mindestens zwei MA seitens der Behörde:

- mindestens eine Person soll selbst über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügen
- die weitere Person muss dagegen nicht zwingend zu derselben Betreuungsbehörde gehören. „Kleine“ Betreuungsbehörden können so im Bedarfsfall auch andere **geeignete** Personen hinzuziehen.
 - andere MA der Kommune
 - MA einer benachbarten Betreuungsbehörde
- Die Soll-Vorschrift zur Besetzung des Gesprächs dient der Nachweisbarkeit seines Inhalts im Falle eines Rechtsstreits
- Teilnahme von mehr MA bei „großen“ Behörden möglich und sinnvoll (gegenseitiges Kennenlernen und des „Profil“ des künftigen Betreuers)

Mögliche Gesprächsinhalte

- Beweggründe zur Ausübung der Tätigkeit als Berufsbetreuer („Motivation“)
- Haltung zur Aufgabenwahrnehmung als Betreuer
 - Akzeptanz anderer Lebensanschauungen
 - Toleranz von „abweichendem Verhalten“
 - Rollenbewusstsein
 - Wunsch und Wille des Betreuten
 - Unterstützung vor Vertretung
 - Empathiefähigkeit
- Persönliche Erfahrungen mit psychischen Beeinträchtigungen; Krankheiten; körperlichen Beeinträchtigungen
- Bisherige Erfahrungen mit dem Klientel
- Durchsetzungsvermögen

Mögliche Gesprächsinhalte

- Umgang mit herausforderndem Verhalten („Aggressivität“ - evt. Ausschlusskriterium?)
- Stressbewältigung (Strategien)
- Eigenreflexion (Bereitschaft zur kollegialen Beratung/Supervision)
- Kenntnisse über das ambulante und stationäre Hilfesystem im geplanten Tätigkeitsgebiet für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung sowie für pflegebedürftige Menschen
- Objektive (z. B. Berufstätigkeit in einem Pflegeheim) und individuelle (z. B. keine Betreuung von bestimmten Personengruppen) Ausschlusskriterien für die Übernahme von Betreuungen

Mögliche Gesprächsinhalte

- mögliche Interessenskollisionen bei der der Ausübung von zwei Berufstätigkeiten
- spezifische Interessenschwerpunkte – das „Profil“ – des Bewerbers, (sind neben der allgemeinen Eignung für die Auswahl im Einzelfall entscheidend)‘
- besondere Kenntnisse (Sprachen, Zusatzausbildungen, Fähigkeiten)
- Vorstellung des Antragstellers über Fallentwicklung
- Frage nach evt. Fortbildungsbedarf
- Fragen zur Organisationstruktur
 - Vertretungsregelung
 - Bürogemeinschaft
 - Kooperationspartner
 - Telefon-, Sprechzeiten

Mögliche Gesprächsinhalte

- Fragen der Zusammenarbeit/Erwartungen der Behörde:
 - Erfüllung der Mitteilungs-, Nachweispflichten
 - Offenheit, Transparenz und rechtzeitige Informationen im Vertretungsfall (Krankheit/Urlaub)
 - Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung
 - Erreichbarkeit und zeitnahe Kontaktaufnahme
- Informationen
 - Betreuerauswahlverfahren der Behörde, im Einzelfall den geeigneten Betreuerin zu finden und vorzuschlagen.
 - Individuelles Beratungsangebot für Berufsbetreuerinnen
 - Beschwerdemanagement: insbesondere im Auftrag der Betreuungsgerichte bei eingehenden Beschwerden

Empfehlung

- Strukturierte Gesprächsführung und Bewertung
 - Erstellung eines Ablaufplanes bzw. Fragenkataloges, der bei allen Kandidaten angewandt wird.
 - Erstellung einer einheitlichen Protokollvorlage
 - Einheitliches Bewertungssystem für alle Gespräche
z.B. Bewertungsbogen mit Gewichtung der einzelnen angesprochen/“abgefragten“ Themen (von 1: *„erfüllt unsere Vorstellungen“* bis zu 5 *erfüllt unsere Vorstellungen zur persönlichen Eignung nicht, einschließlich Beschreibung des Gesamteindrucks/Geeignetheit als potentieller Betreuer*)
 - Bewertungsbögen mit Auswertung und Gesprächsprotokoll kommt zur Akte

Aufbewahrungsfrist

- **§ 14 BtRegV**

Folgende Akten und elektronische Akten sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren:

- 1. Akten, in denen eine beantragte Registrierung bestandskräftig abgelehnt worden ist, und
- 2. Akten, in denen eine Registrierung bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist.